

Satzung der Gemeinde Steinburg  
über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mollhagen

nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet: Ortsteil Mollhagen, nördlich und südlich, beiderseits der "Eichedeer Straße" (L 296) Ortsausgang in Richtung des Ortsteiles Eichede, beiderseits "Gärtnerweg".

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.1993 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - über den o. a. Ortsteil Mollhagen erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß
  - a) die Grundstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören,
  - b) zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einzelne Außenbereichsgrundstücke einbezogen werden.
3. Folgende Festsetzung wird nach § 9 BauGB getroffen:

Eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

Diese Fläche ist vorgesehen für eine mögliche Anlage einer Erschließungsstraße und einer Grünpufferzone zur westlich anschließenden Bebauung.

**Anzeigeverfahren**

**24. 03. 95** durchgeführt  
gemäß Verfügung

Steinburg, den

60/22-62.091 (34) OT Mo.

vom 20.3.1995

Bad Oldesloe, den 20.3.95

**DER LANDRAT**

des Kreises Stormarn

Bauamt

Planungsbehörde

*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

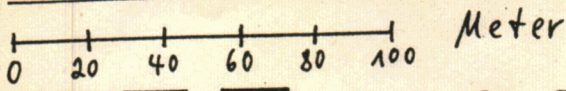
*Wildberg*

(Dr. Wildberg)  
Landrat





Planzeichnung zur Innenbereichssatzung  
nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch  
(BauGB) im Ortsteil Mollhagen der  
Gemeinde Steinburg, Kreis Stormarn



■ ■ ■ Grenzen des Geltungsbereiches

▨ Von der Bebauung freizuhaltende Fläche





Verfahrensvermerke

=====

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist mit Bekanntmachung vom 06.11.1991 sowie 09.09.1992 unter Fristsetzung bis zum 20.12.1991 sowie 12.11.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Steinburg, den 30.12.94



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

2. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 03.09.1992 unter Fristsetzung bis zum 21.10.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Steinburg, den 30.12.94



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Steinburg, den 30.12.94



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

4. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 19.04.1993 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Steinburg, den 30.12.94



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister



5. Die Satzung ist dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden, Dieser hat mit Verfügung vom 20.03.1995 AZ.: 60/22-62.091 (§34) OT Mo. erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

~~oder~~

~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Steinburg, den 24. 03. 95



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Steinburg, den 24. 03. 95



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister

7. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29. 03. 95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 30. 03. 95 in Kraft getreten.

Steinburg, den 07. 04. 95



*J. Stapelfeldt*  
Stapelfeldt  
Bürgermeister